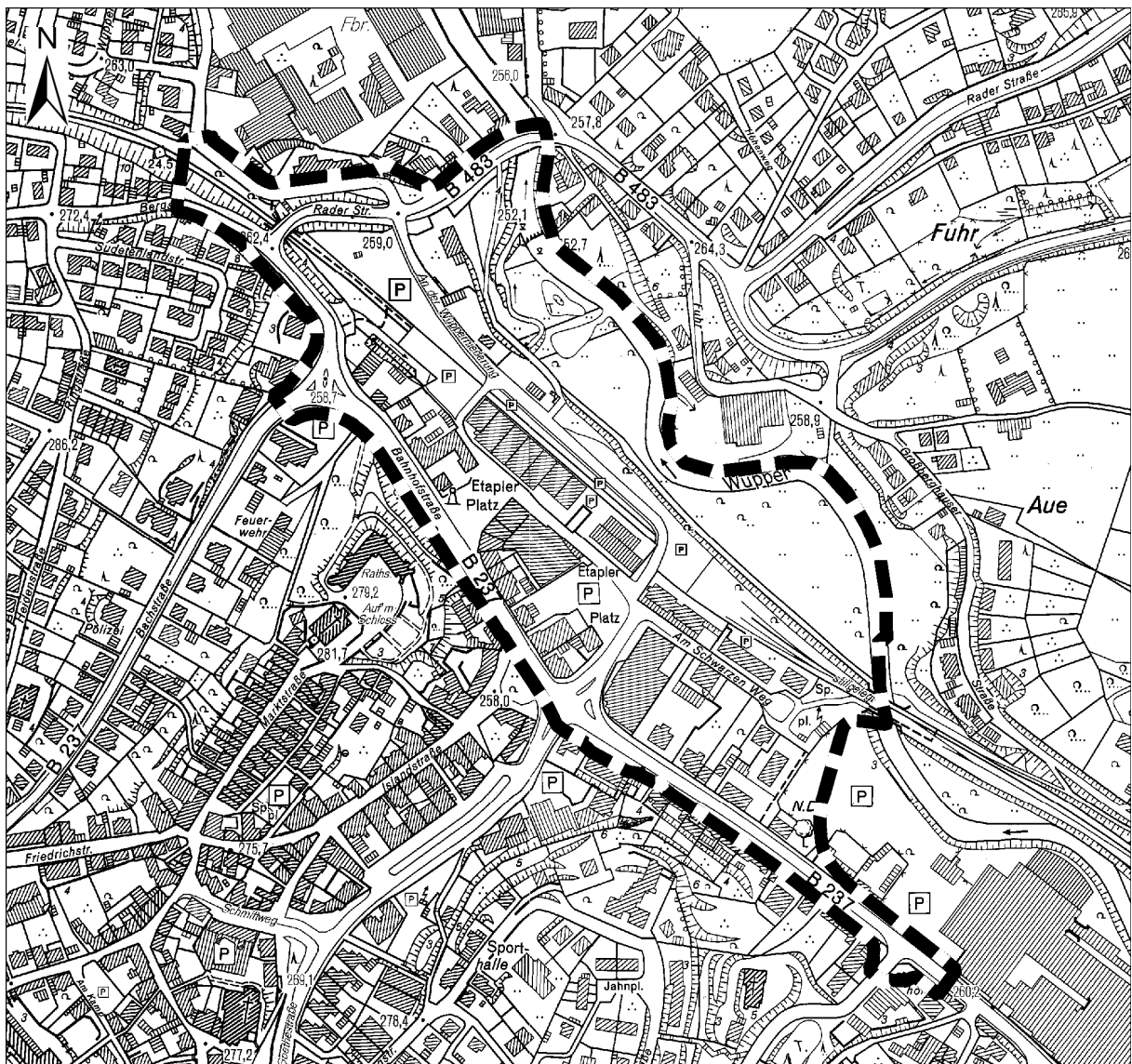


Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 54 „Etapler Platz“

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat am 06.05.2008 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 54 „Etapler Platz“, welcher aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen besteht, nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in Verbindung mit § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der derzeit jeweils geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist durch gestrichelte Linie aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 54 „Etapler Platz“ kann einschließlich Begründung und Umweltbericht bei der Stadt Hückeswagen, Auf'm Schloss 1, 42499 Hückeswagen, Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt -, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.13, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Nr. 54 „Etapler Platz“, welcher aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen besteht, tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 54 „Etapler Platz“ als Satzung, welcher aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen besteht, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in der derzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hückeswagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und die des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückeswagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 26.05.2008

Der Bürgermeister
Uwe Ufer

Ausgehängt am: _____

Abgenommen am: _____